

# AUSWIRKUNGEN DES BREXIT AUF BELANGE DES VERBRAUCHERSCHUTZES IN DEUTSCHLAND UND DER EU27

Positionspapier des Verbraucherzentrale Bundesverbands  
(vzbv)

17. Januar 2020

## **Impressum**

*Verbraucherzentrale  
Bundesverband e.V.*

*Teams  
Büro Brüssel*

*Rudi-Dutschke-Straße 17  
10969 Berlin  
buero-bruessel@vzbv.de*

# INHALT

<b>I. ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>3</b>
<b>II. VORBEMERKUNG: SZENARIEN DER KÜNFTIGEN BEZIEHUNGEN</b>	<b>4</b>
1. Verbleib im Europäischen Wirtschaftsraum .....	5
2. Verbleib in der Zollunion .....	5
3. Weitreichendes Freihandels- und/oder Assoziierungsabkommen .....	5
4. Scheitern der Verhandlungen über die künftigen Beziehungen.....	6
<b>III. ANFORDERUNGEN AN EIN ABKOMMEN ÜBER DIE KÜNFTIGEN BEZIEHUNGEN</b>	<b>6</b>
1. Allgemeine Anforderungen .....	6
1.1 Verbraucherrechte zentral verankern.....	7
1.2 Abkommen an den Interessen der Verbraucher ausrichten .....	7
1.3 Transparenz und Konsultation mit Verbraucherorganisationen.....	8
1.4 Regulatorische Kooperation auf freiwilliger Basis .....	9
2. Rote Linien wahren.....	10
2.1 Integrität des Binnenmarktes sichern.....	10
2.2 Vorsorgeprinzip und Lebensmittelmarkt.....	12
2.3 Europäische Datenschutzstandards sichern .....	12
2.4 Investorenschutz auf Inländerdiskriminierung begrenzen .....	13
3. Verhandlungsstruktur.....	14
<b>IV. AUSWIRKUNGEN DES BREXIT AUF VERBRAUCHER UND DAMIT VERBUNDENE FORDERUNGEN DES VZBV</b>	<b>15</b>
1. Verfügbarkeit und Preisentwicklung von Waren.....	15
2. Onlinehandel .....	16
3. Finanzdienstleistungen .....	18
4. Chemikalien.....	20
5. Reisen in das Vereinigte Königreich .....	20
<b>V. VERBRAUCHER UMFASSEND INFORMIEREN</b>	<b>23</b>

# I. ZUSAMMENFASSUNG

Mit dem Beginn der Verhandlungen über die künftigen Beziehungen rückt nach dem (voraussichtlichen) Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU die Frage nach der Form und Tiefe der künftigen Beziehungen in den Mittelpunkt.

Klar ist, dass nun die bestehenden und in 46 Jahren Mitgliedschaft gewachsenen, komplexen wirtschaftlichen und rechtlichen Beziehungen zwischen beiden Seiten auf ein neues Fundament gestellt werden müssen. In den vergangenen Jahrzehnten sind vor allem auch durch die Mitgliedschaft in der EU eine Vielzahl von wirtschaftlichen, familiären und freundschaftlichen Verbindungen zwischen den Regierungen, aber auch den Bürgerinnen und Bürgern<sup>1</sup> des VK und denen der weiteren EU-Mitgliedsstaaten entstanden. Diese Verbindungen werden auch nach dem Austritt des VK weiter Bestand haben. Bürger aus Deutschland und anderen EU27-Staaten werden weiterhin im VK Urlaub machen, ihre Freunde oder ihre Familie dort besuchen, Sprachreisen ins VK machen oder an einer britischen Universität studieren wollen. Deutsche Unternehmen werden auch in Zukunft bei Zulieferern im VK einkaufen wollen, andere Produkte werden auch weiterhin im VK produziert und in der EU27 verkauft werden sollen. All diese Bereiche werden bisher von Regeln des Binnenmarktes geregelt oder zumindest vom EU-Recht beeinflusst, die an vielen Stellen Sicherheit und Vorteile für Verbraucher bieten. Verbraucher können etwa darauf vertrauen, dass die in Deutschland produzierten Lebensmittel denselben Lebensmittelstandards entsprechen, wie etwa in Spanien produzierte Lebensmittel. Mit dem Austritt des VK aus dem Binnenmarkt stehen auch diese Regeln im Verhältnis zwischen der EU27 und dem VK zur Disposition. In der geplanten Übergangsphase werden demnach auch eine Vielzahl von Themen verhandelt, die mittel- und unmittelbar Auswirkungen auf Verbraucher haben werden. Dazu zählen unter vielen anderen die Aufrechterhaltung von Reiseverbindungen, die Geltung von Flug- und Fahrgastrechten, der Wegfall der Roaminggebühren, Zollmodalitäten bei der Einfuhr von Waren aus dem VK in die EU27 (und vice versa) etwa bei einer Reise, Widerrufs- und Gewährleistungsrechte im Onlinehandel oder auch Produktsicherheitsstandards und Lebensmittelsicherheitsvorschriften.

Nach einem Austritt des VK werden die künftigen Beziehungen zur EU weniger integriert sein als während der Mitgliedschaft. Die langjährige Mitgliedschaft und der daraus gewachsene vergleichbare Regulierungsrahmen bietet jedoch die große Chance, die künftigen Beziehungen dergestalt zu organisieren, dass Verbraucher auf beiden Seiten des Ärmelkanals weiterhin ein möglichst hohes Maß an Schutz und Vorteilen genießen können. Daher gilt es, in den Verhandlungen über die künftigen Beziehungen die Interessen von Verbrauchern in den Verhandlungen Priorität einzuräumen. Um die künftigen Beziehungen verbraucherfreundlich zu gestalten, müssen aus Sicht des Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) einige Anforderungen erfüllt werden:

- Die Integrität des Binnenmarktes muss gewahrt bleiben, um Verbraucher vor potentiell gefährlichen Waren zu schützen. Dies ist insbesondere in Hinblick auf die im Austrittsabkommen gefundene Regelung über Zollkontrollen in der Irischen See geboten.

---

<sup>1</sup> Die im weiteren Text gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf Personen aller Geschlechter. Wir bitten um Verständnis für den weitgehenden Verzicht auf Mehrfachbezeichnungen zugunsten einer besseren Lesbarkeit des Textes.

- ❖ Die künftigen Beziehungen müssen sich an den Interessen der Verbraucher orientieren (beispielsweise im Bereich des Onlinehandels und der Roaminggebühren), damit Verbraucher konkrete Vorteile aus einem solchen Abkommen ziehen.
- ❖ Die Verhandlungen müssen kapitelweise geführt werden (vergleichbar mit EU-Beitrittsverhandlungen), um die „package deal“-Logik umfassender Handelsabkommen zu durchbrechen.
- ❖ Das Abkommen über die künftigen Beziehungen soll ein horizontales Kapitel „Handel und Verbraucherschutz“ beinhalten, in dem übergreifende, verbraucherpolitische Ziele festgelegt werden.
- ❖ Rote Linien wahren: Europäische Datenschutzstandards müssen geschützt und Investorenschutz auf Inländerdiskriminierung begrenzt werden.
- ❖ Die Zusammenarbeit von Aufsichtsbehörden soll zum Schutz der Verbraucher fortgesetzt werden, muss aber auf freiwilliger Basis stattfinden.
- ❖ Die Verhandlungen müssen transparent geführt und Verbraucherschutzorganisationen regelmäßig konsultiert werden.
- ❖ Verbraucher müssen darüber informiert werden, welche konkreten Auswirkungen die künftig neugeregelten Beziehungen auf ihren Alltag haben.

## II. VORBEMERKUNG: SZENARIEN DER KÜNFTIGEN BEZIEHUNGEN

Nach der Zustimmung des britischen Unterhauses am 9. Januar 2020 steht nun mittlerweile fest, dass das Vereinigte Königreich die Europäische Union am 31. Januar 2020 verlassen wird und ab dem 1. Februar 2020 allein noch ein Drittstaat ist.<sup>2</sup> Zwar muss das Europäische Parlament dem Austrittsabkommen noch zustimmen, dies gilt aber als recht wahrscheinlich.

Im Anschluss beginnt dann die Übergangszeit, die am 31. Dezember 2020 endet und durch eine Entscheidung des Gemeinsamen Ausschusses<sup>3</sup> vor dem 1. Juli 2020 einmalig um ein oder zwei Jahre verlängert werden kann. In dieser Zeit wird über die künftigen Beziehungen, also diejenigen Regeln, die das Regelwerk des Binnenmarktes und sonstiger EU-Vorschriften in Zukunft ersetzen sollen, zwischen dem VK und der EU27 verhandelt. Während der Übergangszeit gilt für das VK weiterhin das EU-Regelwerk, für deutsche und europäische Verbraucher ändert sich bis mindestens Ende 2020 also nichts.

Auch wenn es nun ein sicheres Austrittsdatum gibt, sind die politischen Beziehungen nach dem Brexit weiterhin weitestgehend offen. Auch wenn derzeit die Wahrscheinlichkeit für den Abschluss eines umfassenden Freihandelsabkommens am höchsten ist. Sollte es jedoch zum Ende der Übergangszeit keine Einigung zwischen EU und VK geben, steht erneut ein harter Brexit mit Rückfall auf die Handelsregelungen der WTO vor

---

<sup>2</sup> Das britische Oberhaus muss dem Austrittsabkommen ebenfalls zustimmen, dies gilt weitestgehend als Formalität.

<sup>3</sup> Der Gemeinsame Ausschuss ist das Überwachungsgremium für die Umsetzung und Anwendung des Austrittsvertrags. Der Ausschuss wird durch Vertreter der EU27 sowie des VK besetzt. Den Vorsitz führen beide Parteien gemeinschaftlich. Entscheidungen werden im Konsens getroffen.

der Tür. Allein eine offene Grenze auf der irischen Insel ist durch das Austrittsabkommen längerfristig gesichert.

In der Theorie sind jedoch weiterhin verschiedene Optionen der Form der künftigen Beziehungen vorstellbar: der Verbleib des VK im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), Verbleib des VK in einer Zollunion mit der EU27, ein weitreichendes Freihandels- und Assoziierungsabkommen (verschiedene Integrationstiefen vorstellbar) oder auch das Scheitern der Verhandlungen über die künftigen Beziehungen.

## **1. VERBLEIB IM EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM**

Das VK könnte nach dem Austritt aus der EU der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) und dem EWR beitreten. Da im EWR eine Vielzahl der Binnenmarktregeln der EU gelten<sup>4</sup>, wäre diese Austrittsoption die am wenigsten disruptive und damit aus Sicht der deutschen und europäischen Verbraucher das wünschenswerteste Austrittsszenario. Durch einen Verbleib des VK im Binnenmarkt bräuchten Verbraucher keine Änderungen, Verschlechterungen oder Rechtsunsicherheit befürchten. Darüber hinaus unterläge das VK weiterhin der EuGH-Rechtsprechung, die Verbraucherrechte in den letzten Jahren stark weiterentwickelt hat. Gleichzeitig entfielen das Risiko, die Integrität des Binnenmarktes zu gefährden. Ein solches Austrittsszenario ist allerdings unter einer Regierung der konservativen Tory-Partei weitestgehend unwahrscheinlich.

## **2. VERBLEIB IN DER ZOLLUNION**

Eine weitere Möglichkeit wäre der Beitritt des VKs zur Europäischen Zollunion (EUCU). Beim Warenaustausch zwischen dem VK und der EU27 würden keine Zölle erhoben, Waren aus dem VK würden für deutsche und europäische Verbraucher damit nicht teurer. Der Beitritt des VK zur EUCU würde das VK allerdings auch an die Außenzölle der EU binden. Das VK könnte also keine Freihandelsabkommen mit Drittstaaten schließen, die niedrigere Zölle vorsehen als die, die die EU derzeit erhebt. Da dies aber explizit von der derzeitigen Regierung gewünscht ist, ist der Beitritt des VK zur EUCU unter den aktuellen politischen Umständen unwahrscheinlich.

## **3. WEITREICHENDES FREIHANDELS- UND/ODER ASSOZIIERUNGSABKOMMEN**

Die überarbeitete Politische Erklärung<sup>5</sup> über die zukünftigen Beziehungen, die das Austrittsabkommen begleitet, sieht ein weitreichendes und ausgeglichenes Freihandelsabkommen im Zentrum der zukünftigen Beziehungen. Die Politische Erklärung nennt bereits wesentliche Grundzüge der künftigen Beziehungen: So sollen etwa keine Zölle im Warenhandel zwischen dem VK und der EU27 erhoben werden, die Zusammenarbeit zur Aufrechterhaltung des hohen Verbraucherschutzniveaus weitergeführt werden, die regulatorische Kooperation auf freiwilliger Basis fortgesetzt oder gemeinsame Regelungen im Bereich der nicht-tarifären Handelshemmnisse (Technical Barriers to Trade – TBT) und sanitären und phytosanitären Maßnahmen (SPS), die über die bestehenden Vereinbarungen der WTO hinausgehen, geschaffen werden. Die Details eines solchen Freihandelsabkommens zwischen dem VK und EU27 müssen in der Übergangszeit ausgehandelt werden. Die aus Sicht des vzbv zentralen Anforderungen an ein solches

---

<sup>4</sup> Alle EU-Binnenmarktregeln, die auch im EWR gelten, sind in der EWR-Rechtssammlung gelistet. Der aktuelle Stand vom 25. Oktober 2019 ist abrufbar unter: <https://www.llv.li/inhalt/1353/amtstellen/ewr-register> (zuletzt abgerufen am 28.10.2019).

<sup>5</sup> Politische Erklärung, veröffentlicht am 17. Oktober 2019: [https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/revi-sed\\_political\\_declaration.pdf](https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/revi-sed_political_declaration.pdf)

Abkommen sind in Kapitel IV „Anforderungen an ein Abkommen über die künftigen Beziehungen“ detailliert dargestellt.

#### **4. SCHEITERN DER VERHANDLUNGEN ÜBER DIE KÜNFTIGEN BEZIEHUNGEN**

Das Austrittsabkommen sieht eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2020 vor, die durch eine Entscheidung des Gemeinsamen Ausschusses um ein oder zwei Jahre verlängert werden kann. Das Aushandeln eines umfassenden Freihandelsvertrags innerhalb von 11 Monaten (Zeitraum des Austritts am 31. Januar 2020 bis zum Ende der Übergangszeit am 31. Dezember 2020) ist aufgrund der Komplexität der Materie nahezu ausgeschlossen. Diese Verlängerung könnte jedoch einseitig von britischer oder europäischer Seite blockiert werden. Die Folge wäre, dass das VK Ende 2020 zwar mit einem Austrittsabkommen, aber ohne Freihandelsvertrag oder Ähnlichem austritt. Ein vergleichbares Szenario tritt ein, wenn die Übergangszeit zwar verlängert wird, aber auch bis dahin keine Einigung über die künftigen Beziehungen gefunden wurde. In diesem Fall würde wie bei einem Austritt ohne Abkommen der Handel zwischen dem VK und der EU27 einzig auf den Regeln der WTO basieren, mit den zuvor dargelegten Konsequenzen auf Zollerhebungen und Kontrollen der Waren auf Konformität mit EU-Vorschriften. Anders als bei einem Austritt ohne Abkommen würde aber eine harte Grenze auf der irischen Insel vermieden werden, stattdessen würden die im folgenden Kapitel dargelegten Regeln des Austrittsabkommens greifen.

### **III. ANFORDERUNGEN AN EIN ABKOMMEN ÜBER DIE KÜNFTIGEN BEZIEHUNGEN**

In den Verhandlungen über die künftigen Beziehungen an, können von Seiten der EU eine Reihe von Maßnahmen ergriffen werden, um die künftigen Beziehungen verbraucherfreundlich zu gestalten, damit die Auswirkungen des Austritts des VK aus der EU auf Verbraucher auf ein Minimum begrenzt werden. Aufbauend auf der Politischen Erklärung sollen die künftigen Beziehungen in einem umfassenden Freihandelsabkommen organisiert werden. Anders als bei den bisherigen Freihandelsabkommen der EU handelt es sich aber nicht um die Vertiefung von Beziehungen, sondern um die Entflechtung bestehender, tiefer Beziehungen. Daher gelten aus Sicht des vzbv neben den allgemeinen Anforderungen an ein Freihandelsabkommen auch einige weitere, VK-spezifische Anforderungen an ein mögliches Freihandelsabkommen.

#### **1. ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN**

Freihandelsabkommen, insbesondere, wenn sie besonders tief sind, bergen einerseits Risiken für Verbraucher und können andererseits Verbrauchern konkrete Vorteile bringen. Um ersteres auszuschließen und letzteres sicherzustellen, müssen aus Verbraucherperspektive einige Anforderungen erfüllt werden. Diese Forderungen gelten für alle Freihandelsabkommen, die die EU verhandelt.

Gerade aufgrund der bislang engen Wirtschaftsbeziehungen zwischen beiden Räumen bietet ein Abkommen zwischen der EU und dem VK besonders gute Möglichkeiten, einen verbraucherpolitischen Goldstandard zu setzen. Denn fraglos sollte ein solches Abkommen Zielen des Gemeinwohls wie Verbraucherrechte, Umwelt- und Arbeitnehmerschutz den Raum zubilligen, der ihnen in beiden Rechtsräumen schon heute zukommt.

## 1.1 Verbraucherrechte zentral verankern

Handelsabkommen müssen die Rechte von Verbrauchern explizit berücksichtigen, um weltweit hohe Verbraucherschutzstandards zu gewährleisten und das Vertrauen von Verbrauchern in globale Märkte zu stärken. Verbraucherschutz muss deswegen als Zielsetzung in Handelsabkommen verankert werden. Auch sollten handelspolitische Ausnahmenvorschriften um den Schutzbegriff „Verbraucherschutz“ erweitert werden.

Eine vergleichende Untersuchung des vzbv zu einer Reihe von bereits ausgehandelten Handelsabkommen zeigt, dass Verbraucherrechte in Handelsabkommen bislang keine explizite Verankerung erfahren<sup>6</sup>. So wurde selbst im CETA-Abkommen das Ziel des Verbraucherschutzes nicht explizit benannt. Wenn Verbraucherrechte und entsprechende Schutzpflichten nicht direkt im Abkommen (etwa in der Präambel) verankert sind, haben sie keine übergreifende Wirkung im Hinblick auf die langfristige verbraucherfreundliche Auslegung der Bestimmungen des Vertragstextes<sup>7</sup>.

Insbesondere zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU sollte der Verbraucherschutz eine herausgehobene Stellung einnehmen, auch da beide Akteure aus einer ähnlichen Regulierungsphilosophie kommen. Eine entsprechende Verankerung und Sicherbarkeit des Zieles Verbraucherschutz würde auch ein Kapitel „Handel und Verbraucherschutz“ erreichen.

### DER VZBV FORDERT

Verbraucherschutz muss als Ziel und Ausnahmenvorschrift in einem EU-VK-Handelsabkommen anerkannt werden.

Ein eigenständiges horizontales Kapitel zum Thema „Handel und Verbraucherschutz“ legt übergreifende, verbraucherpolitische Schwerpunkte fest und kann den Mehrwert eines Handelsabkommens für Verbraucher definieren.

## 1.2 Abkommen an den Interessen der Verbraucher ausrichten

Das Ausscheiden des VK aus dem EU-Binnenmarkt wird für beide Seiten Konsequenzen haben müssen, auch werden die wirtschaftlichen Beziehungen, die im Rahmen eines Handelsabkommens festgelegt werden, naturgemäß weniger tief und weitreichend sein im Vergleich zu einer Mitgliedschaft im EU-Binnenmarkt. Dennoch muss ein Handelsabkommen zwischen beiden Partnern auch klare Vorteile für Verbraucher schaffen, um einen verbraucherfreundlichen Handelsraum zu schaffen, von dem auch Verbraucher konkret profitieren. Hierunter sind insbesondere die folgenden Aspekte zu zählen:

**Verbraucherrechte im Onlinehandel:** Wenn Verbraucher außerhalb der EU grenzüberschreitend online einkaufen, verfügen sie über ein deutlich geringeres Schutzniveau. Verbraucher kaufen zunehmend im globalen Markt online ein, auch weil vielen

---

<sup>6</sup> Siehe Gutachten „Verbraucherrechte in Handelsabkommen verankern“ im Auftrag des vzbv, 13. Februar 2017, abrufbar unter: [https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2017/02/13/17-02-13\\_vzbv\\_gutachten\\_verbraucherrechte\\_handelsabkommen.pdf](https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2017/02/13/17-02-13_vzbv_gutachten_verbraucherrechte_handelsabkommen.pdf)

<sup>7</sup> Auch im Nachhaltigkeitskapitel von CETA (Art. 22-24) wird neben Arbeitnehmer- und Umweltstandards keine Referenz zu Verbraucherrechten (bspw. UN Guidelines for Consumer Protection, ISO 26.000, OECD Guidelines) gezogen. Verbraucherverbände werden nicht explizit in den Beratungsgremien genannt.

Verbrauchern oftmals nicht bewusst ist, dass sie bei einem ausländischen Händler einkaufen<sup>8</sup>. Das gilt natürlich insbesondere für englischsprachige Anbieter, da hier zumindest die sprachliche Hürde vergleichsweise niedrig ist. Enge wirtschaftliche Beziehungen im Rahmen einer Freihandelszone müssen entsprechend auch die Verbraucherseite des Marktes stärker absichern, etwa durch grenzüberschreitende Streitschlichtung und Informationen für Verbraucher, die online im jeweils anderen Land einkaufen wollen.

**Lebensmittel- und Produktinformation:** Ein Handelsabkommen zwischen zwei stark integrierten Gesellschaften mit ähnlichen Prägungen sollte sich im Rahmen eines Handelsabkommens ebenfalls auf eine Liste von Mindeststandards einigen, die eine legitime Verbraucherinformation und Kennzeichnung darstellen (und somit nicht zu Beschwerden des Handelspartners führen können). Hierzu müssen aus Verbrauchersicht mindestens die folgenden Elemente gehören: Herkunft, Herstellungsweise sowie Inhaltsstoffe eines Produktes.

**Telekommunikation:** Die Großhandelspreise für Telekommunikation zwischen beiden Märkten sollte sich an den tatsächlichen Kosten orientieren und die Telekommunikationsanbieter verpflichtet werden, diese auch an die Verbraucher im Rahmen der Endkundenpreise weiterzureichen. Darüber hinaus sollte die Förderung einer Roamingvereinbarung bei internationalen Anrufen, SMS und Datennutzung in den Mittelpunkt gestellt werden. Auch sollten Verbraucher transparenter als bisher über die Kosten bei internationalen Anrufen, SMS und Datennutzung informiert werden.

**Zölle:** Angesichts der eng verflochtenen Volkswirtschaften, auch auf Ebene der Bürger, ist weiterhin zu überlegen, die Zollfreibeträge beim Kauf von Waren zum persönlichen Gebrauch oder auch beim Versand von Geschenken zwischen der EU und dem VK anzuheben.

#### DER VZBV FORDERT

Ein Handelsabkommen zwischen der EU und VK muss konkrete Vorteile für Verbraucher schaffen und ihre Interessen, etwa in den Bereichen Onlinehandel, Telekommunikation, Produktinformation und Zölle berücksichtigen.

Die Anforderungen an ein verbraucherfreundliches Abkommen werden in Kapitel V „Auswirkungen des Brexit auf Verbraucher und damit verbundene Forderungen des vzbv“ noch einmal konkreter ausgeführt.

### 1.3 Transparenz und Konsultation mit Verbraucherorganisationen

Die Verhandlungen über den Austritt des VK aus der EU wurden vonseiten der EU-Kommission mit einem hohen Maß an Transparenz geführt. So wurde der Mandatsentwurf für die Verhandlungen von der EU-Kommission veröffentlicht, ebenso wie regelmäßige Zwischenstände der Verhandlungen und der jeweils aktualisierte Verhandlungstext in voller Länge. Auch das VK hat regelmäßig zumindest seine eigenen Positionen veröffentlicht. Ein gleiches Maß an Transparenz muss selbstverständlich auch bei Verhandlungen zu einem Handelsabkommen oder zu sektoralen Abkommen über die künftigen Beziehungen gelten.

---

<sup>8</sup> Vzbv / BEUC (2017): The challenge of protecting EU consumers in global online markets, [https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2017/11/08/17-11-08\\_brochure-vzbv-beuc-lr3.pdf](https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2017/11/08/17-11-08_brochure-vzbv-beuc-lr3.pdf)

**DER VZBV FORDERT**

**Textentwürfe und Verhandlungsstände:** Die Verhandlungspartner müssen ihre Verhandlungsmandate ebenso wie Textvorschläge offenlegen. Auch müssen regelmäßig Zwischenberichte zum Verhandlungsstand veröffentlicht werden, dies sollte auch für konsolidierte Texte der Verhandlungen gelten.

**Folgenabschätzung und Umsetzung:** Bei der Folgenabschätzung der konkret zu vereinbarenden Maßnahmen dürfen nicht nur die wirtschaftspolitischen Auswirkungen, sondern müssen insbesondere auch allgemeinwohlorientierte Aspekte und Auswirkungen auf Verbraucher abgeschätzt werden.

Im Rahmen der Verhandlungen über das europäisch-amerikanische Handelsabkommen TTIP sowie spezifische weitere Verhandlungsstränge, etwa Nachhaltigkeitskapitel in Handelsabkommen, wurden repräsentative Verbände konsultiert und bei den TTIP-Verhandlungen im Rahmen eines Beirats beim Bundeswirtschaftsminister eingebunden. Angesichts der Reichweite der Neuordnung der Beziehungen zwischen dem VK und der EU sollte ein solches Verfahren handlungsleitend sein.

**DER VZBV FORDERT:**

Repräsentative zivilgesellschaftliche Verbände müssen regelmäßig in die Verhandlungen einbezogen, informiert und angehört werden. Dies kann etwa im Rahmen eines repräsentativ zusammengesetzten Beirats oder entsprechend regelmäßig stattfindender Verbändekonsultationen geschehen. Gleiches muss auch auf EU-Ebene geschehen – etwa im Rahmen der Expertengruppe für Außenhandel.

**1.4 Regulatorische Kooperation auf freiwilliger Basis**

Die internationale Kooperation und Zusammenarbeit von Regulierungs- und Durchsetzungsbehörden ist ein wichtiges Element des Verbraucherschutzes – unter der Bedingung, dass dies auf freiwilliger Basis geschieht. Vereinbarungen zur regulatorischen Kooperation müssen darüber hinaus außerhalb von Handelsverträgen stattfinden und sicherstellen, dass Expertise aus allen relevanten Fachbereichen einbezogen wird.

Das VK kommt aus der besonderen Situation einer Mitgliedschaft und bestehender enger politischer und wirtschaftlicher Beziehungen und Verflechtungen. Das sind einmalige Bedingungen, um eine enge und funktionierende Zusammenarbeit von Regulierungsbehörden in einem Handelskontext zu ermöglichen. Ein Abkommen über die zukünftigen Wirtschaftsbeziehungen zwischen dem VK und der EU27 sollte allgemeine Ziele für regulatorische Kooperation definieren. Unter anderem sollte Verbraucherschutz als oberstes Ziel verankert werden. Zusammenarbeit zwischen Regulierungsbehörden muss immer im öffentlichen Interesse stattfinden und darf unter keinen Umständen dazu genutzt werden, den Regulierungsspielraum der betroffenen Staaten einzuschränken. Daher sollte die Zusammenarbeit auf freiwilliger Basis stattfinden.

Im Rahmen der regulatorischen Kooperation sollte etwa die Rückverfolgbarkeit von Produkten und die Zusammenarbeit zum Schutze der EU27- und VK-Verbraucher über existierende Schnellwarnsysteme weiter gestärkt werden, um die Sicherheit von Gütern und Lebensmitteln sicherzustellen.

**DER VZBV FORDERT**

Die Zusammenarbeit von Regulierungsbehörden kann Verbraucher schützen. Wo es möglich ist, sollten EU27- und britische Behörden weiterhin zum Wohle der Verbraucher zusammenarbeiten – sofern dies auf freiwilliger Basis geschieht.

## 2. ROTE LINIEN WAHREN

In seiner Begleitung der EU-Außenhandelspolitik hat der vzbv eine Reihe von „roten Linien“ an bilaterale Handelsabkommen formuliert, die selbstverständlich auch im Rahmen eines EU-VK-Abkommens gewahrt bleiben müssen.

### 2.1 Integrität des Binnenmarktes sichern

Der Binnenmarkt mit seinen vier Grundfreiheiten – Personen-, Dienstleistungs-, Kapital- und Warenfreizügigkeit – ist ein hohes Gut, das es in jedem Fall zu wahren gilt. Zugang zum Binnenmarkt ist nur möglich, wenn man sich seinen Regeln unterwirft und finanziell zu seinen Politikfeldern beiträgt.

Der Binnenmarkt mit seinen vier Freizügigkeiten ist eine wichtige europäische Errungenschaft, die Verbrauchern kostengünstigen Zugang zu einer Vielzahl an Produkten und Dienstleistungen ermöglicht. Der weitestgehend diskriminierungsfreie Binnenmarkt hat dazu geführt, dass Verbraucher in der gesamten EU mit starken Rechten ausgestattet werden konnten. Auch für Anbieter birgt der EU-Binnenmarkt enormes Potenzial. Um in den Genuss dieser Vorzüge zu kommen, müssen sich Unternehmen jedoch an die EU-Regeln halten, etwa wenn es um Produktsicherheit, Verbraucherrechte oder Vorgaben im Datenschutz geht. Diese Verbindung ist nicht verhandelbar: wer als Unternehmen Zugang zum Binnenmarkt möchte, muss sich an die Spielregeln halten. Das ist nicht zuletzt eine Frage des fairen Wettbewerbs.

Nach dem Ende der Übergangszeit ist das VK nicht mehr an die Regeln des EU-Binnenmarktes gebunden. Das bedeutet, dass das VK die Möglichkeit hat, sich in all den Bereichen, in denen auch während der Übergangszeit noch die Regeln des EU-Binnenmarktes gelten, eigene Vorschriften zu geben. Dies wird mittel- und langfristig dazu führen, dass der Regulierungsrahmen des VK von dem in der EU27 abweicht. Der gleiche Effekt entsteht, wenn die EU27 ihr Regelwerk weiterentwickelt. So plant das VK im Anschluss an den Austritt aus der EU ein weitreichendes Freihandelsabkommen mit den USA abzuschließen. Um ein solches Abkommen abzuschließen, könnte das VK beispielsweise von den bisher geltenden Lebensmittelsicherheitsstandards abweichen, da die USA die europäischen Vorschriften in diesem Bereich oft als nicht-tarifäre Handelshemmnisse ansieht.

#### DER VZBV FORDERT

Staaten, die Zugang zum europäischen Binnenmarkt möchten, müssen sich an die entsprechenden Regeln halten. Diese Forderung gilt auch und gerade für den Import von Waren aus dem VK. Eine gegenseitige Anerkennung von abweichenden VK-Vorschriften als gleichwertig muss ausgeschlossen werden.

Tritt das VK ohne Abkommen aus, ist es zwingend notwendig, dass Behörden der EU-Mitgliedsstaaten Waren aus dem VK an den EU-Außengrenzen kontrollieren – auch an der inneririschen Grenze.

Mit dem Austrittsabkommen liegt die Verantwortung für die Integrität des EU-Binnenmarktes an dieser Stelle allerdings nicht mehr allein in den Händen der Behörden eines EU-Mitgliedsstaates, sondern in denen eines Drittstaates. Dazu wurde im Austrittsabkommen ein kompliziertes Konstrukt geschaffen, dessen Umsetzung schwierig wird und dessen Auswirkungen im Detail derzeit noch nicht vorhersehbar sind. De jure wird Nordirland (NI) weiterhin Teil des Zollgebiets des VK sein. Das bedeutet, dass das VK Freihandelsverträge mit Drittstaaten abschließen kann, die für das gesamte VK gelten. De facto wird NI jedoch Teil des EU-Zollgebietes bleiben und ein Teil der Binnenmarkt-

regeln werden für NI weitergelten.<sup>9</sup> Das Austrittsabkommen sieht vor, dass die EU Repräsentanten schicken darf, die bei den Zollkontrollen der britischen Behörden anwesend sein dürfen. VK-Behörden sollen diesen Repräsentanten auf Nachfrage alle relevanten Informationen zur Verfügung stellen (Artikel 12 des Irland/Nordirland Protokolls).

Die dort gefundene Regelung bedeutet, dass britische Behörden kontrollieren, ob und inwiefern Produkte, die nach NI importiert werden und die in den EU-Binnenmarkt gelangen können, den europäischen Vorschriften entsprechen. Auch die Erhebung von EU-Zöllen läge in der Verantwortung britischer Behörden. Dieser Umstand erfordert auch deswegen besondere Aufmerksamkeit vor dem Hintergrund, dass die EU-Kommission 2018 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen das VK eingeleitet hat, weil britische Importeure von Schuhen und Kleidung aus China EU-Zölle umgangen haben<sup>10</sup>. Obwohl das VK seit 2007 über die entsprechenden Betrugsrisiken informiert war, hat das Land keine wirksamen Maßnahmen getroffen, den Betrug zu verhindern. Die Durchführung dieser Maßnahmen wäre Aufgabe der britischen Zollbehörden gewesen.

### DER VZBV FORDERT

In den Verhandlungen über die künftigen Beziehungen muss sichergestellt werden, dass die britischen Zollbehörden über ausreichend **personelle und materielle Ressourcen** verfügen, die notwendigen Kontrollen entsprechend durchzuführen.

Das Zollpersonal muss entsprechend geschult sein, da sich die europäischen und britischen Vorschriften mittel- und langfristig in unterschiedliche Richtungen entwickeln können.

Die Europäische Kommission muss ausreichende **Finanzmittel** zur Aufsicht der Kontrollen im VK zur Verfügung stellen.

Die **Kooperation** zwischen den jeweils zuständigen Zoll- und Marktüberwachungsbehörden muss auch nach dem Ende der Übergangszeit möglichst eng sein.

Eine zweite zentrale Rolle wird der Gemeinsame Ausschuss einnehmen, der darüber entscheidet, bei welchen Produkten nach seiner Auffassung kein Risiko besteht, dass diese über NI den europäischen Markt erreichen und daher nicht bei der Ankunft in NI kontrolliert werden müssen. Diese Entscheidung hat direkten Einfluss auf die Wirksamkeit von EU-Verbraucherschutzvorschriften sowie auf die Sicherheit von Lebensmitteln und anderer Produkte, die Verbraucher erwerben können.

### DER VZBV FORDERT

In die Implementierung des Austrittsabkommens müssen daher neben den im Abkommen vorgesehenen EU- und VK-Vertretern auch Akteure aus der Zivilgesellschaft eingebunden sein. Da die Entscheidungen des Gemeinsamen Ausschusses weitreichende Folgen haben werden, muss der Prozess transparent geführt werden und von einem zivilgesellschaftlichen Beirat begleitet werden.

<sup>9</sup> Alle EU-Regeln, die für NI weiterhin Gültigkeit besitzen, sind in Annex 2 des Protokolls zu Irland/Nordirland aufgeführt: [https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/revisted\\_withdrawal\\_agreement\\_including\\_protocol\\_on\\_ireland\\_and\\_nothern\\_ireland.pdf](https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/revisted_withdrawal_agreement_including_protocol_on_ireland_and_nothern_ireland.pdf)

<sup>10</sup> Umgehung von EU-Zöllen: Kommission geht gegen das Vereinigte Königreich vor, [https://ec.europa.eu/germany/news/20180924-eu-zoelle-vereinigtges-koenigreich\\_de](https://ec.europa.eu/germany/news/20180924-eu-zoelle-vereinigtges-koenigreich_de)

## 2.2 Vorsorgeprinzip und Lebensmittelmarkt

Ein besonders sensibler Punkt im Rahmen von Handelsabkommen ist die Wahrung des in Europa vorherrschenden Vorsorgeprinzips. Hierbei handelt es sich um einen allgemeingültigen Grundsatz der EU (Art. 191 Vertrag über die Arbeitsweise der EU, AEUV), dem beim Schutz der menschlichen Gesundheit Rechnung zu tragen ist. Verkürzt gesagt dürfen Produkte und Dienstleistungen dann nicht auf den Markt gebracht werden, wenn aufgrund einer vorläufigen und objektiven wissenschaftlichen Risikobewertung begründeter Anlass zur Besorgnis besteht, dass sie möglicherweise negative Folgen für die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen haben können. Das Vorsorgeprinzip ist Teil des Wertekanons der europäischen Verbraucherpolitik und Grundlage des hohen Verbraucherschutzniveaus in der EU. Aus Sicht des vzbv muss das EU-Vorsorgeprinzip in allen Handelsabkommen der EU eindeutig verankert werden, ein Abkommen zwischen EU und VK bietet in diesem Bereich die Möglichkeit, einen Goldstandard zu schaffen.

Die EU hat – im Vergleich zu anderen Regionen der Welt – hohe Sicherheitsstandards bei Lebensmitteln. Diese sind geprägt durch das europäische Vorsorgeprinzip und den „vom Acker bis auf den Teller“-Leitsatz. Beide Prinzipien sehen hohe Hygieneanforderungen an allen Stellen des Produktionsprozesses vor, um Risiken von vornherein zu minimieren und die Betrugsmöglichkeiten durch Vertuschung gering zu halten.

Bei der Produkt- und Lebensmittelkennzeichnung haben Verbraucher sowohl im VK als auch in der EU klare Interessen: Sie wollen wissen, woher ihre Produkte kommen und wie sie produziert wurden. Vor diesem Hintergrund sollten die Verhandlungsführer die Formulierungen des EU-Südkorea-Handelsabkommens berücksichtigen.<sup>11</sup> Denn hier wurden explizite Ausnahmeregelungen festgelegt, dass eine Produktkennzeichnung dann nicht als „Handelshemmnis“ klassifiziert werden kann, wenn eben diese Produktkennzeichnung den Wünschen von Verbrauchern entspricht. Dies gilt umso mehr, als dass das VK als Mitglied der EU etwa bei der Lebensmittelkennzeichnung freiwillig über die gemeinsamen Regeln hinausgegangen ist.

### DER VZBV FORDERT

Eine reine Anerkennung des **Vorsorgeprinzips**, wie es in der WTO definiert wird, ist aus Sicht des vzbv nicht ausreichend, um dieses verbraucherpolitische Grundprinzip langfristig zu sichern. Der in der Politischen Erklärung formulierte Anspruch, über den Standard des WTO SPS-Abkommens hinaus gehen zu wollen, muss umgesetzt werden.

Im Bereich des Lebensmittelmarktes muss auch die **Prozessqualität** stärker berücksichtigt werden.

Bei der **Kennzeichnung von Produkten** sollten solche Pflichten nicht als Handelshemmnis gelten, wenn sie der Information von Verbrauchern dienen.

## 2.3 Europäische Datenschutzstandards sichern

Offiziell wird im Rahmen von Handelsabkommen nicht über Regeln zum Datenschutz verhandelt, allerdings wird sehr wohl über Fragen von „Datentransfers“ verhandelt. Bei Datentransfers lassen sich nicht-personenbezogene Daten jedoch oftmals nicht exakt von personenbezogenen Daten trennen, womit das Thema Kundendatenschutz doch

<sup>11</sup> Siehe Artikel 4.9 abs. 2 a) EU-Korea Handelsabkommen

mittelbar auf der handelspolitischen Agenda steht. Internetunternehmen wünschen sich naturgemäß einen Datentransfer frei von jeder Beschränkung. Da das europäische Datenschutzrecht klar das Marktortprinzip vorschreibt und unmissverständliche Regeln für Datenverarbeitung außerhalb der EU vorschreibt, sollte aus Sicht des vzbv im Kontext eines Handelsabkommens nicht über Datentransfers verhandelt werden.

Da das VK derzeit noch dieselben Datenschutzregeln wie die EU – die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) – anwendet, sollte eine Äquivalenzentscheidung der EU-Kommission die Grundlage für mögliche Datentransfers zwischen beiden Akteuren sein. Eine solche Äquivalenzentscheidung bescheinigt dem VK ein vergleichbares Schutzniveau personenbezogener Daten wie der EU. Darüber hinaus unterstützt der vzbv vor diesem Hintergrund den Textvorschlag der EU-Kommission zur Regelung von Datentransfers in Handelsabkommen<sup>12</sup>.

### **DER VZBV FORDERT**

Eigenständige Regeln für Datentransfers sollten nicht im Rahmen von Handelsabkommen getroffen werden, da die DSGVO die Grundsätze für die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten von EU-Bürgern auch für Drittstaaten regelt. Basis einer Entscheidung für Datentransfers muss immer eine Äquivalenzentscheidung der EU-Kommission sein.

## **2.4 Investorenschutz auf Inländerdiskriminierung begrenzen**

Handelsabkommen räumen Investoren aus dem Vertragspartnerland oftmals besondere Schutzrechte ein, die inländischen Investoren entsprechend nicht zur Verfügung stehen. Trotz Reformbestrebungen der Europäischen Kommission sind Begriffe wie „Investor“, „Investition“ und „indirekte Enteignung“ zumeist noch sehr weit definiert und gehen damit über den Rechtsgrundsatz der Inländergleichbehandlung hinaus.

Die staatliche Regulierungshoheit wird für den wichtigsten Anwendungsfall des Investitionsschutzes, nämlich die „gerechte und billige Behandlung“ nicht hinreichend gewährleistet. Ebenfalls kritisch ist, dass Investoren Staaten vor einem internationalen Schiedsgericht auf Kompensation der „entgangenen Gewinne“ verklagen können, wenn eine Verwaltungsmaßnahme oder ein neues Gesetz nach Ansicht eines Unternehmens zum Beispiel gegen die Klausel der „gerechten und billigen Behandlung“ von Investoren (fair and equitable treatment, kurz FET) verstoße und seine Investitionen gefährde – hierunter können auch Maßnahmen des Verbraucherschutzes fallen.

Nach massiver öffentlicher Kritik an intransparenten Investorenklagen hat die Europäische Kommission im Jahr 2016 ein „Investment Court System“ (ICS) erarbeitet, das die bisherigen Investor-Staat-Schiedsverfahren ablösen soll. Hierbei würde ein ständiger, idealerweise multilateraler Investitionsgerichtshof (MICS) geschaffen, der nun auf internationaler Ebene verankert werden soll. Auf der prozeduralen Ebene ist ein solcher öffentlicher Gerichtshof zur Schlichtung von Investitionsstreitigkeiten grundsätzlich positiver zu bewerten, als die bisherigen privaten und intransparenten Verfahren. Allerdings muss die EU noch sicherstellen, dass die Richter klaren Kriterien zur Unabhängigkeit unterliegen. Unbenommen der prozeduralen Neuerungen kritisiert der vzbv weiterhin die zu breite Ausgestaltung der materiellen Rechte von ausländischen Investoren, auf Basis derer Investorenklagen zulässig sind. Hier muss Verbraucherschutz als

<sup>12</sup> EU-Kommission (2018): [http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2018/may/tradoc\\_156884.pdf](http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2018/may/tradoc_156884.pdf)

Ausnahmetatbestand definiert werden, sodass Investorenklagen sich nicht auf Verbraucherschutzmaßnahmen beziehen dürfen<sup>13</sup>.

Darüber hinaus vertritt der vzbv die Auffassung, dass Investoren in Rechtsstaaten der diskriminierungsfreie Rechtsweg immer offensteht, so dass eine separate Investorengerichtsbarkeit nicht notwendig ist.

#### **DER VZBV FORDERT**

Sollten Regeln zum Investorenschutz verankert werden, dürfen diese nicht über Regeln der Inländergleichbehandlung hinausgehen und sollten verbraucherpolitische Regulierung von entsprechenden Maßnahmen ausklammern.

### **3. VERHANDLUNGSSTRUKTUR**

Angesichts der Tiefe und Intensität der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der EU und dem VK stehen die Verhandlungspartner vor der Frage, wie ein Handelsabkommen gestaltet werden kann und soll. Besonders breite und tiefe Handelsabkommen bergen aus Verbrauchersicht Risiken. So haben die Verhandlungen zur EU-US Transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) gezeigt, dass in Verhandlungen über eine Vielzahl von Themengebieten dazu geneigt wird, wichtige Anliegen des Verbraucherschutzes gegen wichtige Wirtschaftsinteressen „einzutauschen“. Um eine entsprechende „package deal“-Logik zu vermeiden, sollte darüber nachgedacht werden, einzelne sektorale Abkommen zu verhandeln, ähnlich eines EU-Assoziationsabkommens oder EU-Beitrittsverhandlungen. Nach dieser Logik könnten einzelne Kapitel unabhängig voneinander diskutiert werden, was die „package deal“-Logik von Handelsverhandlungen entzerren würde. Auch in Anbetracht des zur Verfügung stehenden kurzen Zeitraums für die Verhandlungen über die künftigen Beziehungen, wäre diese Herangehensweise sinnvoll. So könnten parallele Verhandlungen zu verschiedenen Kapiteln, die inhaltlich keinen Zusammenhang aufweisen, zeitgleich stattfinden und die Verhandlungen beschleunigen.

In der besonderen Situation, dass mit den Verhandlungen über die künftigen Beziehungen tiefe, bestehende Beziehungen entflochten werden, kann ein tiefes Freihandelsabkommen angemessen sein, sofern es einerseits ausreichend Schutz für Verbraucher beinhaltet und andererseits Verbrauchern klare Vorteile bringt. Diese Vorteile können etwa in Regelungen zu Verbraucherrechten im Onlinehandel und grenzüberschreitende Streitschlichtungsmechanismen, Regeln zu Roaminggebühren oder niedrigen Preisen in Folge von Zollsenkungen liegen.

#### **DER VZBV FORDERT**

Die Verhandlungen zwischen dem VK und der EU sollten nicht im Rahmen eines einzigen, übergreifenden Abkommens geführt werden. Während es fraglos sinnvoll sein wird, ein umfassendes Handelsabkommen auszuhandeln, können und sollten hierin nicht alle Themen der zukünftigen Beziehungen abgedeckt werden. Die zukünftigen Beziehungen sollten auch sektoral verhandelt werden, ähnlich dem Verhandlungsprozess, wie er bei EU-Beitrittsverhandlungen angewandt wird.

<sup>13</sup> Siehe: Position der Europäischen Verbraucherorganisation BEUC zum Multilateralen Schiedsgerichtssystem (MICS), abrufbar unter: [http://www.beuc.eu/publications/beuc-x-2017-024\\_lau\\_multilateral\\_investment\\_court.pdf](http://www.beuc.eu/publications/beuc-x-2017-024_lau_multilateral_investment_court.pdf)

## IV. AUSWIRKUNGEN DES BREXIT AUF VERBRAUCHER UND DAMIT VERBUNDENE FORDERUNGEN DES VZBV

Die Auswirkungen des Austritts des VK aus der EU unterscheiden sich je nach Form der künftigen politischen Beziehungen. Im Folgenden werden die Themenbereiche des Verbraucherschutzes untersucht, bei denen die stärksten Auswirkungen durch einen Austritt des VK zu erwarten sind. Dabei wird, dort wo es sinnvoll und angebracht ist, noch einmal differenziert wie die künftigen Beziehungen ausgestaltet werden. Mit der Beschreibung der möglichen Auswirkungen auf Verbraucher gehen auch Lösungsvorschläge einher, welche Maßnahmen im Rahmen der künftigen Beziehungen ergriffen werden sollen, um eben jene Auswirkungen auf einem möglichst geringen Niveau zu halten.

### 1. VERFÜGBARKEIT UND PREISENTWICKLUNG VON WAREN

Der freie Warenverkehr ist eine der vier Grundfreiheiten innerhalb der EU. Innerhalb der EU können Waren frei über Ländergrenzen hinweg ein- und ausgeführt werden, daher finden an den Grenzen zwischen dem VK und den übrigen EU-Mitgliedsstaaten keine Kontrollen statt. Durch diese Freiheit sind innerhalb der EU Produktionsprozesse entstanden, bei denen Unternehmen aus verschiedenen Mitgliedsstaaten in komplexe, grenzüberschreitende Lieferketten eingebunden sind. Der Austritt des VK aus der EU wird je nach Art des Austritts in unterschiedlichem Grad Einfluss auf die Abwicklung des Warenverkehrs zwischen dem VK und der EU27 haben.

#### **Erfolgreiche Verhandlungen über ein Handelsabkommen**

Werden die künftigen Beziehungen innerhalb des EWR organisiert, bleibt die Warenfreizügigkeit bestehen, eine Auswirkung auf die Verfügbarkeit oder den Preis von Waren ist demnach nicht zu erwarten. Bleibt das VK in einer Zollunion mit der EU27 werden keine Zölle erhoben, die Preise von Waren aus dem VK sollten daher nicht steigen. Auch im Falle eines umfassenden Freihandelsabkommens sind keine Preissteigerungen aufgrund von Zöllen zu erwarten, da beide Seiten ein Abkommen anstreben, durch das die Zölle auf null gesenkt werden sollen. In beiden Fällen – Zollunion und Freihandelsabkommen – kann das VK jedoch von den Regeln des Binnenmarktes abweichen, wodurch Kontrollen an den Grenzen notwendig würden. Bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen etwa müsste durch entsprechende Behörden an der Grenze überprüft werden, inwiefern das Produkt den europäischen SPS-Regeln entspricht. Dadurch wiederum kann es zumindest zu Beginn zu Verzögerungen bei der Lieferung und somit auch Problemen bei der Verfügbarkeit bestimmter Produkte geben. Allerdings planen die EU und das VK Maßnahmen, die solche Szenarien ausschließen sollen.

#### **DER VZBV FORDERT**

Zwischen der EU27 und dem VK sollten künftig keine Zölle erhoben werden. Mögliche Verzögerungen bei Lieferungen sollten so gering wie möglich gehalten werden. Entsprechende Maßnahmen müssen aber stets unter der Prämisse der Wahrung der Integrität des EU-Binnenmarktes stehen.

## Scheitern der Verhandlungen über ein Handelsabkommen

Für den Fall, dass das VK am Ende der Übergangszeit ohne Abkommen austritt, kann nicht genau vorhergesagt werden, welche Auswirkungen dies im Detail haben wird. Klar ist aber, dass bei der Einfuhr von Waren aus dem VK an den Grenzen Zollkontrollen durchgeführt werden müssen. Dies kann zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen führen, nicht zuletzt auch in Lieferketten. Die langjährige Mitgliedschaft des VK in der EU und im Binnenmarkt hat hochspezialisierte und komplexe Lieferketten entstehen lassen. So ist es möglich, dass ein einzelner Bestandteil eines Produktes von einem Zulieferer aus dem VK geliefert wird. Ist ein Unternehmen darauf angewiesen, können solche Engpässe in den Lieferketten auch zu Verzögerungen in der gesamten Produktion führen. Durch die mehrmalige Verschiebung des Austritts hatten die EU27-Unternehmen die Möglichkeit, ihre Lieferketten zu überprüfen und ggf. auf andere Zulieferer umzustellen. Aufgrund der nicht unüblichen Lieferkettenstruktur mit Sub-Sub-Subunternehmen ist eine zeitweilige Verknappung bestimmter Waren oder Zwischenprodukte jedoch nicht auszuschließen.

Außerdem müsste auf Importe aus dem VK in einem solchen Austrittszenario auch der in der EU geltende Zollsatz erhoben werden. Unklar ist hingegen, ob eine Zollerhebung auch an die Verbraucher weitergegeben wird. Das Risiko ist bei denjenigen Produkten besonders groß, bei denen es nur wenige Anbieter gibt und das Angebot auf dem EU-Markt entsprechend gering ist. Außerdem sind die Auswirkungen von Zollerhebungen bei höherpreisigen Produkten entsprechend stärker als bei niedrigpreisigen Produkten. Fertig verarbeitete Produkte sind daher von Zollerhebungen vergleichsweise stärker betroffen als noch zu verarbeitende Produkte.

## 2. ONLINEHANDEL

Laut einer Untersuchung der EU-Kommission aus dem Jahr 2019<sup>14</sup> kaufen heutzutage 15,6 Prozent der Verbraucher im nicht-europäischen Ausland online ein. Mit dem Austritt des VK könnte diese Zahl sprunghaft ansteigen, da das VK zum Drittstaat wird. Es ist jedoch nicht zu erwarten, dass Verbraucher sich immer darüber bewusst sind, wenn sie etwa über eine Plattform im Internet bei einem britischen Anbieter kaufen.

### Widerruf und Gewährleistung

Auch im Falle des Onlinehandels gilt: Tritt das VK mit einem Abkommen aus der EU aus, ändert sich für Verbraucher zunächst nichts. Doch auch darüber hinaus oder im Falle eines Austritts ohne Abkommen ändert sich an den geltenden Rechten von deutschen Verbrauchern nichts, denn auch bei Einkäufen außerhalb der EU gelten diverse EU-Verbraucherschutzrechte: Verbraucher können zum Beispiel gekaufte Produkte binnen 14 Tagen zurückgeben und haben Anspruch auf Rückerstattung des Kaufpreises (14-tägiges Widerrufsrecht). Außerdem genießen Verbraucher weiterhin Anspruch auf mindestens zwei Jahre Gewährleistung auf ihr Produkt. Deutsche Verbraucher sind auch gegen unlautere Geschäftspraktiken wie zum Beispiel Werbung mit falschen Preisen geschützt. Diese EU-Verbraucherschutzrechte gelten unabhängig von der Art des Austritts oder der Art der Organisation der künftigen Beziehungen auch für Käufe in Onlineshops aus dem VK- allerdings unter einer Einschränkung: Der Shop muss regelmäßig nach Deutschland liefern und seine Tätigkeit auf den deutschen Markt ausrichten. Wer nach einem Austritt ohne Abkommen oder nach Ende der Übergangszeit in

---

<sup>14</sup> Consumer Conditions Scoreboard: Consumers at home in the Single Market 2019, [https://ec.europa.eu/info/publications/consumer-conditions-scoreboard-consumers-home-single-market-2019-edition\\_en](https://ec.europa.eu/info/publications/consumer-conditions-scoreboard-consumers-home-single-market-2019-edition_en).

einem britischen Onlineshop, der sich nur auf den britischen Markt ausrichtet, bestellt, für den gelten dann auch die britischen Regeln des Widerrufs und der Gewährleistung. Diese entsprechen derzeit denen der EU oder gehen teils sogar darüber hinaus<sup>15</sup>, können aber in der Zukunft vom VK geändert werden. Ggf. darf der britische Anbieter einem deutschen Verbraucher nach einem Austritt ohne Abkommen die Bestellung oder Lieferung nach Deutschland komplett verweigern.

### Rechtsdurchsetzung

Neben der Frage des geltenden Rechts ist bei einem Austritt des VK auch die Frage der Rechtsdurchsetzung relevant. Es kann sehr mühsam sein, die geltenden Rechte außerhalb der EU bei einem Streit vor Gerichten durchzusetzen. Verbraucher können zwar auch nach einem Austritt des VK in einem Streitfall vor deutschen Gerichten gegen einen Onlineshop-Betreiber aus dem VK klagen, ein deutsches Gericht kann dann auch nach hiesigen Regeln zugunsten des Verbrauchers entscheiden. Die Anerkennung und Vollstreckung dieser Gerichtsentscheidung geht dann aber noch einmal über ein britisches Gericht<sup>16</sup>, was möglicherweise nach britischem Recht das Urteil des deutschen Gerichts nicht anerkennt oder nicht vollstreckt.

Im Falle eines Konfliktes zwischen Verbrauchern und im VK niedergelassenen Händlern können Verbraucher künftig außerdem nicht mehr die EU-Plattform für Online-Streitbeilegung nutzen. Denn wenn das VK aus der EU austritt und nicht im Binnenmarkt verbleibt, gilt die EU-Richtlinie über außergerichtliche Streitbeilegung<sup>17</sup> und die Verordnung zur Online-Streitbeilegung<sup>18</sup> für das VK nicht mehr.

### DER VZBV FORDERT

Ein Abkommen über die künftigen Beziehungen, das sich an den Interessen der Verbraucher orientiert, beinhaltet zumindest Vereinbarungen über einen grenzüberschreitenden Streitschlichtungsmechanismus im Onlinehandel, damit Verbraucher einfache Probleme lösen und ggf. Entschädigungen erhalten können, wenn es bei einer Bestellung zu Konflikten kommt. Darüber hinaus sollten die Verhandler prüfen, ob es Mechanismen geben kann, die grenzüberschreitende Vollstreckung von Gerichtsurteilen auch in Zukunft zu ermöglichen.

### Steuern und Zölle

Bei Einkäufen in Onlineshops aus EU-Staaten werden weder Zölle noch die Einfuhrumsatzsteuer erhoben. Dies würde sich ändern, wenn das VK ohne entsprechende Regeln aus der EU austritt: auf Bestellungen von Waren eines britischen Onlineshops würden Zoll und Einfuhrumsatzsteuer (ggf. auch Verbrauchsteuer, beispielsweise auf Alkohol und Tabak) fällig. Waren bis zu einem Wert von 22 Euro sind von Zoll und Einfuhrumsatzsteuer ausgenommen. Bei einem Warenwert zwischen 22 und 150 Euro muss die Steuer gezahlt werden, darüber zusätzlich Zoll. Des Weiteren kommen auf Verbraucher zusätzliche Kosten für den Paketdienst zu, die Höhe unterscheidet sich je

<sup>15</sup> Im VK gilt derzeit auf Neuwaren eine Gewährleistung von 6 Jahren (in Schottland 5 Jahre), in Deutschland sind es hingegen nur 2.

<sup>16</sup> Mitteilung: Der Austritt des Vereinigten Königreichs und die EU-Vorschriften in den Bereichen Verbraucherschutz und Passagierrechte, [https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/file\\_import/consumer\\_protection\\_and\\_passenger\\_rights\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/file_import/consumer_protection_and_passenger_rights_de.pdf)

<sup>17</sup> Richtlinie 2013/11/EU <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013L0011&from=DE>

<sup>18</sup> Verordnung (EU) Nr. 524/2013 <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R0524&from=DE>

nach Anbieter. Fällige Abgaben müssten Verbraucher beim Postboten bezahlen oder die Lieferung beim Zollamt abholen und dort bezahlen. Der Prozentsatz für Zollgebühren variiert je nach Produkt, die Einfuhrumsatzsteuer beträgt wie die Mehrwertsteuer 7 oder 19 Prozent. Aus einem vermeintlich günstigen Produkt kann dadurch schnell ein Produkt werden, das teurer ist als bei einem Kauf in Deutschland.

Auch können Zollkontrollen dafür sorgen, dass Lieferungen deutlich später beim Verbraucher ankommen. Die Beamten prüfen Warensendungen aus Nicht-EU-Staaten. Deklarieren Onlineshops ihre Ware falsch, müssen Verbraucher im Zweifel für daraus resultierende Kosten aufkommen<sup>19</sup>.

Bleibe das VK in einer Zollunion mit der EU werden keine Zölle erhoben. Sind die künftigen Beziehungen im Rahmen eines Freihandelsabkommens organisiert, hängt die Frage, ob Zölle erhoben werden, von den im Freihandelsvertrag gefundenen Bestimmungen ab. Die EU hat mit einer Reihe von Staaten Zollpräferenzabkommen<sup>20</sup> geschlossen, die entweder geringe oder gar keine Zölle vorsehen. Die Einfuhrumsatzsteuer und ggf. die Verbrauchsteuer sind davon nicht betroffen und müssen weiterhin gezahlt werden<sup>21</sup>.

### DER VZBV FORDERT

Die EU27 und das VK sollten im Rahmen der Vereinbarung über die künftigen Beziehungen ein Zollpräferenzabkommen abschließen, welches die Zölle auf Online-Einkäufe auf null senkt, um die durch den Austritt des VK entstehenden Kosten für Verbraucher in diesem Bereich möglichst gering zu halten.

## 3. FINANZDIENSTLEISTUNGEN

Rund 38 Millionen Bürger des EWR haben Versicherungen oder Finanzdienstleistungsverträge mit einem Anbieter in Großbritannien abgeschlossen<sup>22</sup>. Hier muss unmittelbar geregelt werden, welche fortlaufende Geltung entsprechende Verträge haben, welchem Recht sie unterworfen sind und wie insbesondere die Auszahlung von Versicherungssummen nach dem Austritt des VK aus der EU angewandt wird.

### Erspartes

Selbst ohne künftige Regeln ändert sich an der Europäischen Einlagensicherung zunächst nichts. Verbraucher, die ihr Erspartes bei britischen Banken liegen haben, müssen sich wegen eines Brexits keine Sorgen um die Absicherung machen. Verbraucher haben auch dann weiterhin einen Anspruch nach europäischem Standard, solange die Briten keine anderweitigen Regelungen treffen. Bis auf weiteres sind auf diesem Wege schon 85.000 Pfund pro Kunde abgesichert. Dies entspricht zwar - wegen ungünstiger Wechselkurse - nicht immer der von der EU vorgegebenen Absicherung von 100.000

<sup>19</sup> "Teuer dank Steuer", Finanztest, Ausgabe November 2019, [https://www.test.de/files-tore/5527776\\_f201911014.pdf?path=/protected/12/b1/1823830d-f71e-42f4-82e9-9e7137e6890b-protected-file.pdf&key=D6D19377EEF2AA187231BACA6838C11E49871699](https://www.test.de/files-tore/5527776_f201911014.pdf?path=/protected/12/b1/1823830d-f71e-42f4-82e9-9e7137e6890b-protected-file.pdf&key=D6D19377EEF2AA187231BACA6838C11E49871699)

<sup>20</sup> Präferenzregelungen der Europäischen Union / Gemeinschaft zum Stichtag 7.11.19, [https://wup.zoll.de/wup\\_online/uebersichten.php?id=1](https://wup.zoll.de/wup_online/uebersichten.php?id=1)

<sup>21</sup> Internetbestellungen, [https://www.zoll.de/DE/Privatpersonen/Postsendungen-Internetbestellungen/Sendungen-aus-einem-Nicht-EU-Staat/Zoll-und-Steuern/Internetbestellungen/internetbestellungen\\_node.html](https://www.zoll.de/DE/Privatpersonen/Postsendungen-Internetbestellungen/Sendungen-aus-einem-Nicht-EU-Staat/Zoll-und-Steuern/Internetbestellungen/internetbestellungen_node.html)

<sup>22</sup> Bank of England (2018): <https://www.bankofengland.co.uk/-/media/boe/files/statement/fpc/2018/financial-policy-committee-statement-march-2018.pdf?la=en&hash=61059A79F4453B2EFA6BA88A598739DD67FC0CD7>

Euro, dürfte aber für die meisten Sparer ausreichen. Nach einem Austritt des VK kann sich das Land jedoch eigene Regeln geben, die von den EU Standards abweichen.

Zusätzlich sind einige in Deutschland tätige britische Banken auch Mitglieder im Einlagensicherungsfond des Bundesverbandes Deutscher Banken. Dabei handelt es sich um eine freiwillige Sicherungseinrichtung, die im Falle einer Pleite noch deutlich höhere Beträge absichert.

Im Zusammenhang mit dem Brexit werden einzelne britische Banken ihre Geschäftstätigkeit auf in Deutschland lizenzierte Banken übertragen. Das hat z.B. die Bank of Scotland angekündigt, die hierzulande recht aktiv ist. In einem solchen Fall gilt für die Kundengelder die gesetzliche deutsche Einlagensicherung und somit die Grenze von 100.000 Euro. Ein Risiko besteht aber für Verbraucher, die mehr als 100.000 Euro angelegt haben.

### **Gültigkeit laufender Verträge, bspw. für eine Lebensversicherung**

Nach einem Austritt werden britische Finanzdienstleister nicht mehr in der Lage sein, Dienstleistungen für europäische Verbraucher zu erbringen, sofern sie nicht über eine Konzerngesellschaft in der EU verfügen. Aus diesem Grund haben bereits viele britische Unternehmen Niederlassungen innerhalb der EU27 gegründet.

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) hat Finanzdienstleister aufgefordert, Verbraucher zu kontaktieren, falls deren Vertrag nicht weitergeführt werden kann, angepasst oder an eine Gesellschaft in der EU übertragen werden muss. Diese werden sich an die betroffenen Verbraucher wenden, sofern Verbraucher aktiv werden müssen.

In diesem Zusammenhang muss jedoch sichergestellt werden, dass eine etwaige Umstellung des Versicherungspartners (etwa auf eine irische Tochterfirma) von den Anbietern nicht dazu genutzt werden kann, den betroffenen Verbrauchern schlechtere Vertragskonditionen unterzuschieben oder den Ertrag der Investitionen auf andere Art und Weise zu schmälern. Über ähnliche Fälle berichten deutsche Verbraucher auch ohne Brexit regelmäßig. Eine Untersuchung des Marktwächter Finanzen<sup>23</sup> zeigt, dass einige Finanzinstitute auf dem deutschen Markt auf vielfältige Art und Weise versuchen, im aktuellen Niedrigzinsumfeld, Verbraucher aus langfristigen, gut verzinsten Sparverträgen zu drängen – oder diese Verträge zu kündigen. Ähnliche Gegebenheiten müssen im Zuge des Brexit genau beobachtet und verhindert werden.

#### **DER VZBV FORDERT**

Bestehende Verbraucherverträge müssen auch über die Übergangszeit hinaus ihre Gültigkeit haben, weiterhin dem EU-Recht unterworfen bleiben und Verbrauchern entsprechende Rechte gegenüber dem britischen Anbieter einräumen (inkl. Rechtsdurchsetzung durch den EuGH). Es muss Sorge getragen werden, dass Verbrauchern keine für sie ungünstigeren Konditionen in bestehenden Verträgen untergeschoben werden, wenn Verträge auf Grund des Brexits geändert werden müssen. Neue Verträge mit einem britischen Anbieter werden dann allein unter britischem Recht geschlossen.

---

<sup>23</sup> Marktwächter Finanzen (2018): Wenn König Kunde zur Last wird, siehe: <https://ssl.marktwaechter.de/finanzen/marktbeobachtung/wenn-koenig-kunde-zur-last-wird>

#### 4. CHEMIKALIEN

Die Anforderungen an chemische Stoffe und Substanzen bleiben auch nach einem Austritt des VKs unverändert, es gilt innerhalb der EU weiterhin das EU-Regelwerk. Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) ist für die Registrierung, Bewertung und Zulassung von Chemikalien auf Grundlage der REACH-Verordnung<sup>24</sup> zuständig. Registrierungen von chemischen Substanzen, die durch britische Unternehmen getätigt wurden, bleiben im Falle eines Austritts ohne Abkommen nicht ohne weiteres gültig. Dafür müsste das britische Unternehmen einen Alleinvertreter in der EU bestellen oder seinen Sitz in die EU27 verlagern.

Die Unternehmen, die solche Stoffe aus dem VK beziehen, wurden dazu aufgefordert, entsprechende Schritte einzuleiten. Auf den Verbraucher hat das zunächst keine Auswirkungen, da Chemikalien, die in die EU importiert werden, entsprechende Konformität aufweisen müssen. Diese wird von Zollbehörden an den EU-Außengrenzen geprüft. Dies würde auch im Falle eines Austritts des VK gelten. Denkbar wäre allerdings, dass es, je nach Szenario der künftigen Beziehungen, durch solche Kontrollen zu Verzögerungen in einer Produktionskette kommen könnte und bestimmte Waren vorübergehend nicht oder eingeschränkt verfügbar wären.

##### DER VZBV FORDERT

Auch im Zusammenhang mit dem Import chemischer Stoffe aus dem VK nach dessen Austritt aus der EU müssen die in der EU geltenden Vorschriften eingehalten werden. Die Zollbehörden der EU27-Staaten sowie die britischen Zollbehörden in den nordirischen Häfen müssen sicherstellen, dass europäische Verbraucher nur solchen chemischen Stoffen ausgesetzt sind, die die ECHA auf Grundlage der REACH-Verordnung zugelassen hat.

#### 5. REISEN IN DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH

Auch in Folge der 46 Jahre Mitgliedschaft des VK in der EU sind eine Vielzahl von familiären und freundschaftlichen Beziehungen entstanden. Darüber hinaus ist das VK und vor allem London ein beliebtes Reiseziel. Daran wird im Grundsatz auch der Austritt des VK nichts ändern. Aber gerade bei Reisen gilt es für Verbraucher, sich nach einem Austritt genau zu informieren, da es hier zu einer Vielzahl von Veränderungen kommen könnte.

##### Einreisebestimmungen

Wer bisher als EU-Bürger ins VK einreist, benötigt für die Einreise einen gültigen Personalausweis oder Reisepass. Allerdings müssen EU-Bürger auch durch die Grenzkontrolle, weil das VK bisher zwar Mitglied der EU, aber nicht Mitglied des Schengen-Abkommens über den Abbau von Grenzkontrollen ist.

Wie in allen anderen Bereichen gilt auch für Reisen: Während der Übergangsphase ändert sich für Verbraucher nichts. Anschließend wird ein Personalausweis zur Einreise voraussichtlich nicht mehr ausreichen. Die entsprechenden Einreisebestimmungen müssen im Rahmen der Verhandlungen über die zukünftigen Beziehungen geklärt werden.

---

<sup>24</sup> Verordnung Nr. 1907/2006, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02006R1907-20140410&from=DE>

Die EU-Kommission hat der britischen Regierung für das Szenario eines Austritts ohne Abkommen vorgeschlagen, dass britische Bürger bis zu 90 Tagen ohne Visum in die EU reisen dürfen – wenn dasselbe umgekehrt auch für EU-Bürger in Großbritannien gilt. Aus der Kommunikation der britischen Regierung geht lediglich hervor, dass EU-Bürger „vorerst“ kein Visum zur Einreise ins VK benötigen, unklar ist, wie lange dies gilt.

### **Reiseverbindungen und Fluggast- bzw. Fahrgastrechte**

Durch die Verschiebung des Austrittstermins zunächst auf den 31. Oktober 2019 hat auch die EU-Kommission die Laufzeiten ihrer einseitigen Maßnahmen<sup>25</sup> angepasst, etwa zur Aufrechterhaltung des Luftverkehrs im Falle eines unregelmäßigen Austritts. Diese gelten nun bis zum 24. Oktober 2020, statt wie ursprünglich angesetzt bis März 2020. Offen ist, ob die EU-Kommission diesen Zeitraum noch einmal anpassen wird.

Einigen sich die EU27 und das VK auf eine Architektur der künftigen Beziehungen, ist davon auszugehen, dass diese Einigung, unabhängig ob EWR-Mitgliedschaft, Zollunion oder Freihandelsabkommen, auch die Frage der Reiseverbindungen umfassen wird. Hinsichtlich der Fluggastrechte besteht jedoch die Möglichkeit, dass das VK-Recht in Zukunft von den bis dahin geltenden EU-Rechten abweichen wird.

### **Pauschalreisen**

Wenn Probleme auftreten, z.B. falls das Hotel Konkurs anmeldet, haben Verbraucher Anspruch auf Rückerstattung der Reisekosten bzw. auf Rückholung, wenn sie am Urlaubsort gestrandet sind, wenn die Pauschalreise über eine Reiseagentur mit Sitz in der EU gebucht wurde. Das ändert sich auch mit einem Austritt des VK nicht.

Anders sieht es in einem Spezialfall aus: Falls ein deutscher Verbraucher eine Pauschalreise bei einem britischen Reiseveranstalter bucht, der seine Angebote nicht an deutsche Verbraucher richtet (d.h. es gibt beispielsweise keine Werbung oder Website in deutscher Sprache), ist der Verbraucher nicht durch die EU-Pauschalreiserichtlinie geschützt. Dann müsste gegebenenfalls eine zusätzliche Versicherung abgeschlossen werden, die ihn für diese Problemfälle absichert.

### **Roaming**

Mit einem Austritt findet auch die EU-Roaming-Verordnung für das VK keine Anwendung mehr. Die britischen Mobilfunkanbieter können damit die Großhandelspreise für Telefonie, SMS oder mobile Daten, die sie den anderen EU27-Anbieter bei einer Reise ihrer Kunden in das VK berechnen, wieder erhöhen und diese dürfen die höheren Kosten wieder an ihre Kunden weiterreichen. Die drei großen deutschen Anbieter Telekom, Vodafone und Telefónica haben jedoch angekündigt, zunächst keine zusätzlichen Gebühren für Roaming im VK zu erheben<sup>26</sup>. Dies könnte sich in der Zukunft jedoch zum Nachteil der Verbraucher ändern.

### **Krankenversicherung**

Die Europäische Krankenversicherungskarte wird nach einem Austritt aus der EU nicht mehr gültig sein. Hier sollte über eine weitere Teilnahme des Vereinigten Königreich

---

<sup>25</sup> Timeline for key EU contingency measures, [https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/brexit\\_timeline\\_contingency\\_measures\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/brexit_timeline_contingency_measures_en.pdf)

<sup>26</sup> <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/diginomics/brexit-drama-keine-roaming-gebuehren-fuer-reisende-16453359.html>

an der europäischen Patientenmobilität nachgedacht werden, da dies auch Nicht-EU-Ländern offensteht.<sup>27</sup>

### **Einkauf und Grenzübertritt**

Vor teuren Einkäufen im Urlaub im VK sollten sich Verbraucher in Zukunft gut überlegen, ob der finanzielle Schaden zu groß wäre, falls die Ware defekt ist. Der Hintergrund: Beim Einkauf im VK gilt nach einem Austritt ausschließlich britisches Recht. Wer in der EU einkauft, genießt mit deren Regelungen einen Mindestschutz auf recht hohem Niveau. Sind gekaufte Geräte zum Beispiel defekt und funktionieren daheim nicht, kann man davon ausgehen, dass der Händler ähnliche Rechte einräumt, wie ein Händler in Deutschland. Nach dem Austritt aus dem Binnenmarkt, würde dieser Mindestschutz allerdings für Einkäufe im VK wegfallen. Verbraucher wären zwar noch durch britisches Recht geschützt - das muss aber nicht zwangsläufig das gleiche Schutzniveau gewähren.

Außerdem geht ein Streit um Einkäufe im VK vor dortige Gerichte. Hier gilt wie beim Online-Einkauf, dass das ein mühsamer Weg sein kann, der durch einen Brexit vermutlich nicht leichter wird.

Sobald das VK kein EU-Mitgliedstaat mehr ist und es keine bilateralen Regelungen für den Warenverkehr, beispielsweise in einem Freihandelsabkommen, gibt, werden an der Grenze Zölle auf Waren fällig, die in das jeweils andere Territorium importiert werden. Was Verbraucher noch ohne Kosten mitnehmen dürfen oder wie teuer im Ausland gekaufte Waren an der Grenze werden, kommt darauf an – unter anderem, um welche Waren es sich handelt und welche Mengen mitgenommen werden. Mit dem Schiff und Flugzeug z.B. wären dann viele Waren im Wert von 430 Euro zollfrei, mit dem Auto nur 300 Euro. Spezielle Warengrenzen gäbe es auch bei Tabak und Alkohol. Strikte Regeln gibt es vor allem für Fleisch, Milch sowie daraus hergestellte Erzeugnisse wie Käse oder Wurstwaren, die auf privatem Weg in die EU kommen. Solche Waren müssen von Tierärzten an speziellen Eingangsstellen kontrolliert werden. Außerdem werden Gesundheitsbescheinigungen und ein gültiges Begleitdokument benötigt.

Eine detaillierte Auflistung welche Waren in welcher Menge eingeführt werden und ab wann Zölle erhoben werden, bieten die Verbraucherzentralen<sup>28</sup>.

### **DER VZBV FORDERT**

Vor allem auf Reisende wird eine Vielzahl an Änderungen nach einem Austritt des VK zukommen. Um die Auswirkungen auf Verbraucher so gering wie möglich zu gestalten, muss ein Abkommen über die künftigen Beziehungen eine Reihe von Maßnahmen beinhalten, die sich an den Interessen der Verbraucher orientieren:

**Einreise:** Das VK und die EU27 sollten Regelungen finden, die es Reisenden aus der EU27 ermöglicht, für einen bestimmten Zeitraum, beispielsweise 90 Tage, visumsfrei einzureisen (und vice versa).

<sup>27</sup> Grundlage ist die Patientenmobilitäts-Richtlinie ((2011/24/EU). Neben den EU-Mitgliedsstaaten können Verbraucher auch in Island, Liechtenstein, Mazedonien, Norwegen, der Schweiz und Serbien die europäische Krankenkarte in gesundheitlichen Notfällen nutzen.

<sup>28</sup> Reise-Mitbringsel: So gibt es keine Probleme beim Zoll, <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/reise-mobilitaet/unterwegs-sein/reisemitbringsel-so-gibt-es-keine-probleme-beim-zoll-12951>

**Reiseverbindungen:** Das VK wird auch in Zukunft ein beliebtes Reiseziel für EU-Bürger sein. Wichtig ist daher, dass das VK und die EU27 zu einer Einigung kommen, die reibungslose Aufrechterhaltung bestehender Reiseverbindungen – ob mit dem Flugzeug, mit der Bahn, dem Fernbus, der Fähre oder per PKW – sicherstellt.

**Roaming:** Verbraucher profitieren von der Roaming-Regelung innerhalb der EU. Auch bei Reisen in das VK sollten Verbraucher in Zukunft nicht über Gebühr durch Roamingkosten belastet werden. Im Idealfall einigen sich das VK und die EU27 darauf, die bisher bestehende Regelung zu Roaminggebühren in einem Freihandelsvertrag fortzuführen – mindestens aber müssen sich erhobene Gebühren an tatsächlich entstehenden Kosten orientieren. Über entstehende Kosten müssen Verbraucher außerdem ausreichend informiert werden.

**Krankenversicherung:** Das Vereinigte Königreich sollte auch über den Austritt aus der EU hinaus am europäischen System der europäischen Krankenversicherungskarte teilnehmen.

**Zölle:** Weiterhin ist zu überlegen, die Zollfreibeträge beim Kauf von Waren zum persönlichen Gebrauch und beim Versand von Geschenken zwischen dem VK und der EU27 anzuheben.

## V. VERBRAUCHER UMFASSEND INFORMIEREN

Ein möglicher Abschluss eines Abkommens über die künftigen Beziehungen wird sich unweigerlich auf den Alltag von Verbrauchern auswirken. Je stärker sich ein solches Abkommen an den Interessen der Verbraucher orientiert, desto geringer werden auch die Auswirkungen auf Verbraucher sein. Klar ist aber, dass solch tiefgreifende Veränderungen wie der Austritt eines Mitgliedsstaates und die Neuorganisation der Beziehungen zwischen diesem Staat und der EU Folgen haben wird. Ein zentrales Bedürfnis von Verbrauchern im Falle eines Austritts wird es daher sein, zu wissen, welche konkreten Auswirkungen der Brexit auf ihren Alltag haben wird. Da sich während der Übergangsphase nichts ändert, müssen die EU-Kommission sowie die nationalen Regierungen einen Plan vorbereiten, wie Verbraucher deutlich und mit einem ausreichenden zeitlichen Vorlauf über die mit den neuen Beziehungen einhergehenden Veränderungen informiert werden können. Dies gilt sowohl für den Fall, dass sich beide Seiten auf ein Abkommen über die künftigen Beziehungen einigen können, als auch für den Fall, dass genau das nicht gelingt.

### DER VZBV FORDERT

Unabhängig davon, ob sich das VK und die EU27 am Ende der Übergangsphase auf ein Abkommen über die künftigen Beziehungen einigen oder nicht, benötigen Verbraucher konkrete Informationen darüber, welche Auswirkungen dieses Ergebnis etwa auf Reisen ins VK, Finanzdienstleistungen oder Rechte beim Online-Kauf hat. Solche Informationen könnten sich an den Faktenblättern der Kommission orientieren, die diese im März 2019 für den Fall eines Austritts ohne Abkommen veröffentlicht hat.<sup>29</sup>

<sup>29</sup> Verbraucherrechte im Falle eines Austritts ohne Abkommen, [https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/factsheet-consumer-rights-no-deal\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/factsheet-consumer-rights-no-deal_de.pdf)